OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603383/2/ZO/KA

Datum:
Linz, 11. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn M H, geb. x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oö. vom 22.10.2019, GZ: VStV/919301783212/2019, wegen einer Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird teilweise stattgegeben und die Geldstrafe auf 600 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 5 Tage herabgesetzt.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 60 Euro, für das Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Die Landespolizeidirektion Oö. hat dem Beschwerdeführer (Bf) mit dem angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er am 13.10.2019 um 03.45 Uhr in Linz auf dem Radweg der Nibelungenbrücke, B 129, Strkm. x, ein Fahrrad in einem durch Alkohol beeinträchtigte Zustand gelenkt habe. Der Test am geeichten Alkomaten habe einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,68 mg/l ergeben.

Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1a iVm § 5 Abs. 1 StVO begangen, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 1a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 1.200 Euro (EFS 10 Tage) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 120 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde, welche sich ausdrücklich nur gegen die Strafhöhe richtet, räumte der Bf ein, das Fahrrad in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt zu haben. Er sei sich seines Fehlverhaltens bewusst und finde eine Strafe gerechtfertigt. Es sei ihm bewusst, dass er durch sein Verhalten sich selbst aber auch andere Verkehrsteilnehmer gefährdet hatte.

Er ersuchte um Herabsetzung der Strafe und führte dazu Folgendes aus:

Die Strafe entspreche seinem monatlichen Nettoeinkommen, von welchem er sein gesamtes tägliches Leben finanzieren muss (Miete, Fixkosten, Mobilität usw). Wegen seines Studiums sei es ihm nicht möglich, mehr Geld zu verdienen. Er sei Teilzeitangestellter in einem x-K in der Intensivbegleitung von traumatisierten Jugendlichen und bringe damit mit seiner täglichen Arbeit einen Dienst für die Allgemeinheit. Er sei neben dieser Tätigkeit als Sozialpädagoge ehrenamtlich Obmann in einem nicht gewinnorientierten Verein "x – V", welcher ebenfalls gesellschaftsrelevante Themen behandle. An der FH Linz studiere er Sozialmanagement, weshalb er nur Teilzeit arbeiten könne. Dieses Studium widme sich dem Aufbau und Begleitung von Organisationen, die der Gemeinschaft dienen.

Er sei erstmalig mit dem Gesetz in Konflikt gekommen, sei sich seines Fehlverhaltens bewusst und einsichtig. Er werde keine weiteren ähnlichen Übertretungen begehen.

3. Die Landespolizeidirektion Oö. hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, die Beschwere ist nur gegen die Höhe der Strafe gerichtet und keine Partei hat die Durchführung einer Verhandlung beantragt (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte am 13.10.2019 um 03.45 Uhr in Linz auf dem Radweg der Nibelungenbrücke ein Fahrrad in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand. Der Alkotest ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,68 mg/l.

Aus der Polizeianzeige ergeben sich keine Hinweise, dass der Bf bei dieser Fahrt andere Verkehrsteilnehmer gefährdet hätte. Es ist gerichtsbekannt, dass sich um diese Tageszeit an dieser Straßenstelle nur ganz wenige Verkehrsteilnehmer befinden.

Der Bf ist unbescholten und finanziert sich sein Studium durch eine Teilzeitbeschäftigung in einem x-K.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Vorerst ist festzuhalten, dass sich die Beschwerde ihrem Inhalt nach ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet. Der Schuldspruch des Straferkenntnisses ist daher in Rechtskraft erwachsen.

5.2.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechts-

verfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.200 Euro bis 4.400 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 10 Tagen bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,2 g/l (1,2 Promille) oder mehr, aber weniger als 1,6 g/l (1,6 Promille) oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr aber weniger als 0,8 mg/l beträgt.

5.2.2. Nach der Rechtsprechung des VwGH besteht ein Rechtsanspruch auf die Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist (VwGH 31.1.1990, 89/03/0027). In diesen Fällen ist bei der Strafbemessung, welche nach den Kriterien des § 19 VStG durchzuführen ist, als Untergrenze die Hälfte der gesetzlichen Mindeststrafe anzuwenden.

Die StVO unterscheidet bei der Strafdrohung von Alkoholdelikten nicht zwischen den Lenkern von LKW, PKW, sonstigen Kraftfahrzeugen bzw Fahrrädern. Das Gefahrenpotential, welches von alkoholisierten Radfahrern ausgeht, ist jedoch wesentlich niedriger als jenes, welches alkoholisierte Kraftfahrzeuglenker darstellen. Aus dem Blickwinkel der Verkehrssicherheit bzw des Schutzes anderer Verkehrsteilnehmer ist der Unrechtsgehalt der ggst. Übertretung daher deutlich niedriger als beim Lenker eines Kraftfahrzeuges.

Im ggst. Fall ist weiters zu berücksichtigen, dass der Bf sein Fahrrad auf einem Radweg und zur Nachtzeit gelenkt hat, weshalb eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer eher unwahrscheinlich ist.

Wesentliche Milderungsgründe stellen die bisherige Unbescholtenheit des Bf, sein Geständnis und seine Einsichtigkeit dar, während keinerlei Erschwerungsgründe vorliegen. Insgesamt überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe in einem so hohen Ausmaß, dass die gesetzliche Mindeststrafe gemäß § 20 VStG unterschritten werden kann. Es gibt auch keine Hinweise darauf, dass die Verhängung der Hälfte der gesetzlichen Mindeststrafe nicht ausreichen würde, um den Bf in Zukunft von ähnlichen Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Auch generalpräventive Überlegungen sprechen nicht gegen die Herabsetzung der

Strafe, weil diese immer noch so hoch ist, dass sie eine ausreichende abschreckende Wirkung für die Allgemeinheit entfaltet.

Die herabgesetzte Strafe entspricht auch den persönlichen Verhältnissen des Bf, wobei nach seinen Angaben davon auszugehen ist, dass er über ein monatliches Einkommen von ca. 1.300 Euro verfügt und aufgrund seines Studiums kein höheres Einkommen erzielen kann.

Zu II.:
Die Kosten des behördlichen Verfahrens waren gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG entsprechend der herabgesetzten Strafe neu festzusetzen, für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Kostenbeitrag vorzuschreiben, weil der Beschwerde teilweise Folge gegeben wurde.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur außerordentlichen Strafmilderung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl